

verpflichtet, die Bevölkerung aktiv und von sich aus über Funde belasteter Lebensmittel zu unterrichten. Auskunftsanprüche gegenüber privaten Unternehmen sind gar nicht erst vorgesehen, Informationsbegehren gegenüber Landes- oder Bundesbehörden können in der Praxis weitgehend abgeblockt werden. Inhaltlich wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf „Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (LFGB)“ eingengt. Den Rest des Transparenz-Verhinderungsgesetzes besorgen weitreichende „Ausnahmetatbestände“, unter die vor allem tatsächliche oder vorgebliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen. Dabei sollen die Unternehmen - ohne jede inhaltliche Begründung - selbst bestimmen können, welche Daten unter das Betriebs- oder Geschäfts-

geheimnis fallen, und deshalb nicht zur Verfügung gestellt werden müssen.

Unternehmen können nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs sogar noch im Nachhinein, also nachdem sie von den Behörden über einen Auskunftsantrag aus der Bevölkerung unterrichtet wurden, für den konkreten Fall relevante Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis klassifizieren. Sicherheitshalber werden schließlich auch noch „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“, von der Bekanntgabepflicht befreit.

DUH-Bundesgeschäftsführer Jürgen Resch befürchtet sogar eine Verschlechterung der gegenwärtigen Rechtslage: „Bisher lag die Information

der Bevölkerung wenigstens teilweise im Ermessen der Behörden. Nach dem Seehofer-Gesetz könnten die Unternehmen künftig praktisch jedes Informationsbegehren ohne Begründung unter Hinweis auf Betriebsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Informationen abschmettern“. Der DUH-Bundesgeschäftsführer forderte die Bundesregierung auf, das Gesetz „nicht noch vor der Sommerpause Hoppla-Hopp durch den Bundestag zu peitschen“. Das Regelwerk müsse vor seiner Verabschiedung von Verbänden und Fachleuten seriös evaluiert werden. Dies sei nicht binnen eines Monats möglich. Die Koalitionsfraktionen müßten sich fragen lassen, ob sie sich künftig „mit dem Abnicken von ‚Formulierungshilfen‘ aus den Ministerien begnügen oder ihrem eigenen Gestaltungsauftrag als

Abgeordnete nachkommen wollen“.

Die Deutsche Umwelthilfe hatte im April 2006 eine erste Detailanalyse der „Formulierungshilfe“ aus dem Verbraucherschutzministerium vorgelegt und vor der Einbringung des mangelhaften Entwurfs in den Bundestag gewarnt (<http://www.presseportal.de/showbin.htm?id=54930&type=document&action=download&atname=VIG-erste%20Bewertung.pdf>). Inzwischen haben sich 19 Verbraucher- und Umweltorganisationen zusammengeschlossen und rufen den Bundestag in einem gemeinsamen offenen Brief auf, das Verbraucherinformationsgesetz zu überarbeiten und für mehr Transparenz durch Information zu sorgen (http://foodwatch.de/presse/index_ger.html). ●

Strahlenschutz

Wissenschaftsrat vermißt eine „hinreichende wissenschaftliche Basis“ beim Bundesamt für Strahlenschutz

Vernichtend ist das im Mai 2006 veröffentlichte Urteil des Wissenschaftsrates über das Bundesamt für Strahlenschutz: Die Wahrnehmung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse geschehe „selektiv“. Auf Grund fehlender wissenschaftlicher Basierung werde das Amt insgesamt dem Anspruch nicht gerecht, neutraler Informationsvermittler in allen Fragen des Strahlenschutzes und der Kernenergie zu sein. Vor allem bei der nuklearen Sicherheit und der nuklearen Entsorgung befinde sich das Amt nicht auf dem aktuellen wissenschaftlichen Niveau. „Die

naturwissenschaftlichen Grundlagen der Nuklear- und Strahlenschutzforschung werden zugunsten von gesellschaftspolitischen Vorstellungen in Frage gestellt“, urteilt der Wissenschaftsrat über das Bundesamt für Strahlenschutz. Gemeint sind der Atomausstieg und die politische Vorgabe eines einzigen Endlagers für alle Arten von radioaktiven Abfällen.

In einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme (Drucksache 7259-06 vom 19. Mai 2006) und Bewertung (Drucksache 7102-06) zum Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Salzgitter hat der Wissen-

schaftsrat Zweifel an der Kompetenz des BfS geäußert. Das die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung beratende Wissenschaftsgremium mahnte „eine grundsätzliche Steigerung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit“ des Amtes an, „damit Informations- und Beratungsdienstleistungen adäquat erfüllt werden“ können. Die Bedeutung von Forschung für die Amtsaufgaben werde seitens der BfS-Leitung nicht hinreichend erkannt, so daß genuin wissenschaftliche Tätigkeiten zugunsten von administrativen Aufgaben zurückgedrängt würden. Die wissenschaftliche Dimension vieler Routineaufgaben des

BfS werde von den Beschäftigten häufig unterschätzt.

Dem widersprach Bundesumweltminister Sigmar Gabriel (SPD) und warf dem Wissenschaftsrat vor, er schieße über das Ziel hinaus. Das BfS sei 1989 gegründet worden, um Kompetenzen des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes, der kerntechnischen Sicherheit und der Entsorgung radioaktiver Abfälle zu bündeln. Hierbei nehme das BfS fast ausschließlich lediglich Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben des Bundes wahr. Jedenfalls erscheine ihm die Kritik des Rates an der „angeblich mangelhaften Basis des BfS nicht stichhaltig“. Das BfS sei „kein Universitätsinstitut“. Eigene wissenschaftliche Forschung stehe nicht im Vordergrund der Arbeit des BfS. Es habe nur „eine dienende Funktion zur sachgerechten Erledigung der vom Gesetzgeber übertragenen Verwaltungsaufgaben.“ Als wissenschaftlich-technische Behörde initiiere das BfS

Studien und Untersuchungen und betreue sie lediglich fachlich und administrativ. „Die mit der Methodik wissenschaftlicher Forschung erfahrenen Akademiker und Akademikerinnen des BfS“ stellten dabei sicher, „daß das BfS den Stand von Wissenschaft und Technik bewertet und anwendet“, meinte Gabriel und wies auch Kritik an der wissenschaftlichen Kompetenz des BfS-Präsidenten Wolfram König zurück: „Die berufliche und fachliche Kompetenz des BfS-Präsidenten steht für mich völlig außer Frage.“

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hatte den Wissenschaftsrat im Mai 2004 gebeten, Empfehlungen zur Ressortforschung des Bundes zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang exemplarisch eine Reihe von Instituten zu evaluieren, darunter auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), was in der zweiten Jahreshälfte 2005 geschah.

Der Haushalt des BfS umfaßte 2005 demnach insgesamt 164,8 Millionen Euro. Drei Viertel des Etats dienten der Finanzierung von Endlagerprojekten (circa 117,1 Millionen Euro) sowie der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen (circa 6,4 Millionen Euro) und wurden teilweise durch Gebühren und Entgelte von Energieversorgungsunternehmen refinanziert. Für Personal (insgesamt 694 Beschäftigte auf 582 Stellen, davon 240 Stellen für wissenschaftliches Personal) wurden 2005 mit 32,4 Millionen Euro etwa 20 Prozent des Gesamthaushalts ausgegeben. Im Zeitraum 2002 bis 2004 vergab das BfS Ressortforschungsvorhaben im Umfang von 83,6 Millionen Euro, davon allein 56 Millionen Euro für den Bereich „Reaktorsicherheit“ und zwar zu 90 Prozent an die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH (GRS).

„Kritisch muß vor allem die durch Verträge zwischen der Bundesregierung und der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH (GRS) entstandene Monopolstellung der GRS bei Projekten im Bereich „Endlagerung“ und „Kerntechnische Sicherheit“ betrachtet werden.“

Gemäß Paragraph 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 erledigt das BfS Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes einschließlich der Strahlenschutzvorsorge sowie der kerntechnischen Sicherheit, der Beförderung radioaktiver Stoffe und der Entsorgung radioaktiver Abfälle einschließlich der Errichtung und des Betriebes von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung. Zudem unterstützt das BfS das Bundesumweltministerium (BMU) fachlich und wissenschaftlich insbesondere bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht, der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. In Fällen des Verlustes oder Fundes radioaktiver Stoffe sowie im Falle des Verdachts einer Straftat im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen unterstützt das BfS die zuständigen Behörden auf deren Ersuchen. Laut Errichtungsgesetz „betreibt das Bundesamt für Strahlenschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung“ (§ 2).

„Die Amtsleitung reduziert Forschung begrifflich auf zweckfreie Grundlagenforschung. Die wissenschaftlichen Aspekte der eigenen Tätigkeit werden als technisch-anwendungsorientierte Aufgaben ohne wesentliche

Forschungsgrundlage aufgefaßt.“

„Da die Anstaltsleitung und das aufsichtsführende Ministerium in den letzten Jahren nicht die Notwendigkeit eigener Forschungsarbeiten für das BfS sahen“, so der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme, habe eigene Forschung im BfS, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gegenwärtig keine große Bedeutung im Tätigkeitsspektrum. Die Aufgabenwahrnehmung durch das BfS stehe damit nicht im Einklang mit dem Errichtungsgesetz. Dabei werde nicht hinreichend berücksichtigt, daß eine Ressortforschungseinrichtung wie das BfS ungeachtet des Vorrangs administrativer Aufgaben in zentralen Bereichen auch durch eigene Forschung den Anschluß an methodische und theoretische Entwicklungen halten müsse, um ihre wissenschaftsbasierten Tätigkeiten gemäß dem „state of the art“ zu erledigen und kompetent Projekte der nach außen vergebenen Ressortforschung fachlich begleiten zu können. Erschwerend komme hinzu, daß aufgrund des beträchtlichen Rückgangs kerntechnischer Forschung an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland ein Mangel an Fachkompetenz und wissenschaftlichem Nachwuchs in diesem Themenfeld herrscht.

Der geringe Stellenwert von eigener Forschung führe im Falle des BfS zu Problemen bei der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Arbeiten, meint der Wissenschaftsrat. Im Bereich der wissenschaftsbasierten Dienstleistungen nehme das BfS seine Tätigkeiten zwar noch insgesamt gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik wahr, jedoch fehle es an einer hinreichenden wissenschaftlichen Basis der Dienstleistungen, so daß weiterführende Forschungs- und Entwicklungsaspekte in der Aufgabenwahrnehmung außer

Acht gelassen werden und der Einfluß des BfS in internationalen Gremien des Strahlenschutzes und der Kerntechnik zurückgehe. Im Falle der hoheitlichen Tätigkeiten des Fachbereichs „Sicherheit nuklearer Entsorgung“ sei eine problematische Vermengung von Genehmigungs- und Vollzugsaufgaben bei der Einrichtung und dem Betrieb von Zwischen- beziehungsweise Endlagern beobachtbar. Dem selbst gesetzten Anspruch eines neutralen Informationsvermittlers gegenüber der Bevölkerung in allen wissenschaftlich-technischen Fragen des Strahlenschutzes und der Kernenergie werde das BfS aufgrund der fehlenden wissenschaftlichen Basierung insgesamt nicht gerecht. Dies könne dazu führen, daß wissenschaftliche Forschungsergebnisse selektiv rezipiert und verwendet werden.

„Aufgrund zu enger Konzentration auf rein technische Aspekte von Kerntechnik- und Endlagerfragen droht dem BfS mittel- bis langfristig ein Kompetenzverlust in zentralen sicherheitstechnischen Fragen.“

Die Defizite bei der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität fallen innerhalb des BfS unterschiedlich aus, erklärt der Wissenschaftsrat. Die Fachbereiche „Strahlenschutz und Gesundheit“ und mit einigem Abstand „Strahlenschutz und Umwelt“ seien zwar erkennbar um wissenschaftliche Qualität sowie um eine entsprechende Vernetzung mit der scientific community bemüht. Die Tätigkeiten in den Fachbereichen „Sicherheit in der Kerntechnik“ sowie „Sicherheit nuklearer Entsorgung“ entsprächen demgegenüber aber nicht dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik. Beiden Fachbereichen gelinge es insgesamt nicht, mit eigener wissenschaftlicher Expertise ho-

heitliche Aufgaben und wissenschaftliche Dienstleistungen gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik wahrzunehmen sowie externe Forschungsprojekte kompetent zu begleiten.

Die wissenschaftliche Expertise des BfS basiere weitgehend auf den Ergebnissen von nach außen (extramural) vergebenen Ressortforschungsarbeiten, die im Umweltforschungsplan (UFOPLAN) ausgewiesen werden. Innerhalb des UFOPLAN ist eine problematische Vermischung von Forschungsvorhaben und technisch-anwendungsorientierten Einzelfragen feststellbar, die die Kohärenz und eindeutige Forschungsorientierung des Plans gefährden, konstatiert der Wissenschaftsrat. Bei der Steuerung der extramuralen Vorhaben tendiere das BfS dazu, seine Tätigkeiten weitgehend auf die rein administrative Begleitung einzelner Vorhaben zu reduzieren. Eine umfassende fachwissenschaftliche Begleitung beispielsweise bei der Entwicklung von Follow-up-Projekten werde nicht angestrebt. Die Qualitätssicherung bleibe dabei auf vorwiegend haushaltsrechtliche Aspekte beschränkt. Besonders in den Fachbereichen „Sicherheit in der Kerntechnik“ und „Sicherheit nuklearer Entsorgung“ fehle es der extramuralen Ressortforschung an einer kompetenten wissenschaftlichen Begleitung durch das BfS-Personal.

Mit der nationalen und internationalen scientific community ist das BfS nicht hinreichend vernetzt, stellt der Wissenschaftsrat fest. Mit Ausnahme der Fachbereiche „Strahlenschutz und Gesundheit“ sowie mit Einschränkungen „Strahlenschutz und Umwelt“ unterhalte die Einrichtung zu wenige Forschungs- und Lehrkooperationen mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Aufgrund der geringen Publikationstätigkeit des BfS-Personals sei die Ein-

richtung in diesen Forschungsfeldern kaum sichtbar.

Die geringe nationale wie internationale Attraktivität des BfS als Forschungskooperationspartner zeige sich auch in einem auffallend geringen Drittmittelanteil in Höhe von lediglich 421.000 Euro, die das BfS zwischen 2002 und 2004 einwarb. Das BfS verkenne die Bedeutung der Drittmittelinwerbung für die Vernetzung mit Forschungseinrichtungen sowie zur Gewinnung von wissenschaftlichem Nachwuchs. Es sei zu befürchten, daß die geringe Bedeutung des BfS in den jeweiligen Fachkreisen mittelfristig auch Auswirkungen auf die wissenschaftliche Vertretung der Bundesregierung in den einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen haben wird.

Das BfS folge in seiner internen Struktur weitgehend den herkömmlichen Organisationsprinzipien von Bundesbehörden, stellt der Wissenschaftsrat fest. Die Aufgabenwahrnehmung orientiere sich ausschließlich an der Fachbereichs- und Abteilungsstruktur des BfS. Ungeachtet erster Bemühungen zur Einrichtung von thematisch übergreifenden Arbeitseinheiten würden die Möglichkeiten projektförmiger Arbeitsorganisation nicht genügend genutzt. Aufgrund der fehlenden internen Vernetzung der vier themenorientierten Fachbereiche und der Vielzahl an Standorten bestehe die grundsätzliche Gefahr, daß zwischen den Arbeitseinheiten die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht ausreichend kommuniziert werden und es bei thematisch verwandten Projekten zu doppelten (redundanten) Arbeitsprozessen komme.

In der aktuellen Gremienstruktur des BfS bleibe zudem die Einbindung externer wissenschaftlicher Expertise in die Aufgabenwahrnehmung unberücksichtigt. Mit der fak-

tischen Auflösung der Fachbeiräte erfolge die wissenschaftsbasierte Arbeit des BfS ohne fachwissenschaftliche Begleitung durch einen Beirat. In zentralen Fragen wie der strategischen Themenentwicklung, der Vernetzung mit wissenschaftlichen Institutionen sowie der Verknüpfung eigener Forschung und extramuraler Ressortforschung mit den Amtstätigkeiten finde keine wissenschaftsgeleitete externe Beratung statt. Die für einzelne Projekte vorgesehenen Beratungskommissionen stellten keinen adäquaten Ersatz für eine kontinuierliche wissenschaftliche Beratung des Amtes durch einen Beirat dar.

„Die Detailsteuerung seitens des BMU bis hin zur dauerhaften Verlagerung von Forschungs- und Entwicklungs-Personal in das zuständige Ressort des Ministeriums bedeutet eine Kompetenzschwächung für das BfS.“

Das BMU nehme zudem gegenüber dem BfS seine Rechts- und Fachaufsicht intensiv wahr und gewähre der Einrichtung nur geringe Autonomie bei der Aufgabenwahrnehmung. In sensiblen Bereichen der kerntechnischen Sicherheit sowie der Entsorgung radioaktiver Stoffe übe das BMU eine bis in Detailfragen reichende Aufsichtsfunktion aus, die eine enge Einbindung des BfS in die Ministeriumsarbeit vorsieht. Die auch für Ressortforschungseinrichtungen notwendige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung der hoheitlichen und wissenschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen würden seitens des Ministeriums nur ungenügend gewährt.

Bei der Berufung der Amtsleitung des BfS durch das Ministerium spiele der im Grundgesetz festgelegte wissenschaftliche Auftrag der Einrichtung weitgehend keine

Rolle, kritisiert der Wissenschaftsrat. Das derzeit gültige Berufungsverfahren für die Einrichtungsleitung berücksichtige einseitig die administrativen Kompetenzen des Präsidenten sowie des weiteren Führungspersonals. Wissenschaftliche Kompetenzen wie fachliche Eignung sowie hinreichende Vernetzung mit der scientific community blieben dagegen weitgehend unbeachtet.

In der Personalentwicklung stehe das BfS vor dem grundsätzlichen Problem einer nachteiligen Altersstruktur zu Lasten jüngerer Beschäftigter. Das BfS sei für wissenschaftlichen Nachwuchs wenig attraktiv, da die anhaltenden Personaleinsparungen jungen Mitarbeitern wenig Perspektiven geben. Der geringe Anteil an befristeten Stellen schränke das BfS im flexiblen Einsatz von Personal ein und erschwere dem Amt, auf neue Themen und Aufgaben mit befristeten Neueinstellungen zu reagieren.

„Die gesetzlich vorgesehenen Zusatzaufgaben des BfS als Antragsteller und Betreiber von staatlichen Endlagern sowie als Genehmigungsbehörde von privaten Zwischenlagern behindert die genuinen Amts- und Beratungsaufgaben des BfS im Bereich Endlagerung.“

Aufgrund des Gefahrenpotentials der Kerntechnik sowie der herausragenden Bedeutung des Strahlenschutzes für die Gesundheit der Gesamtbevölkerung sei es notwendig, daß vorsorgende Maßnahmen im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten durch eine staatliche Einrichtung wahrgenommen werden, fordert der Wissenschaftsrat. Die wissenschaftlich-technischen Anforderungen an regulative Maßnahmen im Bereich Strahlenschutz, Kerntechnik sowie Entsor-

gung radioaktiver Stoffe rechtfertigten die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Staat. Die Tätigkeiten müßten im Schnittfeld zwischen hoheitlichem Handeln, wissenschaftsbasierter Politikberatung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in administratives Handeln liegen. Um sicherzustellen, daß hoheitliche Tätigkeiten und Politikberatung gemäß dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik erfolgen, müsse das BfS eine entsprechende wissenschaftliche Kernkompetenz entwickeln.

Das aktuelle Aufgabenprofil des BfS entspreche nicht diesen Anforderungen an eine Ressortforschungseinrichtung im Themenbereich Strahlenschutz. Das BfS habe zu wenig Freiraum, sich neben seinen hoheitlichen Aufgaben wissenschaftlichen Fragen zu widmen. Durch die Zunahme von Verwaltungsaufgaben bei gleichzeitigem Rückgang des Stammpersonals drohe eine regulativ-administrative Erstarrung. Die wissenschaftliche Urteilsfähigkeit der Einrichtung werde mangels eigener Forschung nur durch extramurale Ressortforschung sichergestellt. Das wissenschaftliche Personal könne zur Zeit allein durch die Rezeption von Literatur die Fachkompetenz erwerben, um extramurale Ressortforschungsvorhaben fachlich zu begleiten, die gewonnenen Ergebnisse wissenschaftlich zu bewerten sowie diese für regulative Maßnahmen aufzubereiten.

Angesichts der Defizite im Forschungsbereich wird das BfS der angestrebten Rolle eines Mediators zwischen Wissenschaft, Politik und Bevölkerung in allen wissenschaftlich-technischen Fragen des Strahlenschutzes, der nuklearen Ver- und Entsorgung und der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen nicht gerecht, konstatiert der Wissenschaftsrat. Wie die jüngst veröffent-

lichten Leitlinien zum Strahlenschutz zeigten, führe die grundsätzlich begrüßenswerte Öffnung gegenüber gesellschaftlichen Gruppen im Falle des BfS durch das fehlende Korrektiv eines starken Forschungsbereichs stellenweise zu einer bedenklichen Vermengung von Wissenschaft mit außerwissenschaftlichen Gruppeninteressen. Dabei würden teilweise die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Nuklear- und Strahlenschutzforschung zugunsten von gesellschaftspolitischen Vorstellungen in Frage gestellt.

Angesichts dieser Voraussetzungen sei das BfS zunehmend nicht mehr in der Lage, eine dem „state of the art“ der Strahlenschutzforschung und der Kerntechnik entsprechende Politikberatung für das BMU zu liefern. Im Hinblick auf die große Bedeutung des Strahlenschutzes bedarf es daher einer grundlegenden Neuausrichtung des BfS, die vor allem eine Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz zum Ziel haben muß, meint der Wissenschaftsrat. Hierzu gehöre

1. eine Ausweitung des Anteils an eigener Forschung, die durch eine Umwidmung von vorhandenen Stellen verwirklicht werden sollte,
2. eine größere Unabhängigkeit des BfS bei der Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem BMU,
3. eine Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz der Leitung, unter anderem durch die Schaffung der Stelle eines hauptamtlichen Forschungsbeauftragten mit Leitungskompetenz und enger Anbindung an die noch einzurichtenden wissenschaftlichen Beiräte, sowie
4. eine engere Vernetzung des BfS mit nationalen wie internationalen kerntechnischen Forschungseinrichtungen.

Insgesamt, so der Wissenschaftsrat, sollte das aktuelle Aufgabenportfolio des BfS

unter Zuhilfenahme externen wissenschaftlichen Sachverständs systematisch auf Forschungsrelevanz und Forschungsbasierung überprüft werden. Aus den so gewonnenen Forschungsthemen sollte das BfS ein kohärentes Forschungsprogramm mit einer klaren mittel- bis langfristigen Perspektive entwickeln. Ein substantieller Teil der identifizierten Forschungsthemen sollte vom BfS selbst (intramural) wahrgenommen werden. Zur Finanzierung der eigenen Forschung sowie zur Gewinnung von wissenschaftlichem Nachwuchs sollte das BfS verstärkt Drittmittel einwerben. Im Bereich der administrativen Aufgaben sei kritisch zu prüfen, welche Tätigkeiten an andere Einrichtungen übertragen werden könnten.

Das BMU sollte zudem eine bessere Koordination seiner extramuralen Ressortforschungsprojekte mit jenen Bundesministerien anstreben, die thematisch verwandte Vorhaben vergeben. Bei der Vergabe von extramuralen Vorhaben in den Fachbereichen „Sicherheit nuklearer Entsorgung“ sowie „Sicherheit in der Kerntechnik“ müsse künftig auf eine größere Vielfalt der Projektnehmer geachtet werden. Die freihändige Vergabe von Vorhaben an einzelne Auftragnehmer sollte auf Themen mit unmittelbarem Handlungsbedarf beschränkt werden. Neben der administrativen sollte auch die fachliche Begleitung von extramuralen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zukünftig in der Regel vom BfS wahrgenommen werden.

Bei der Berufung des Präsidenten sowie des übrigen Leitungspersonals sollte zukünftig neben administrativen Kompetenzen auch auf die fachlich-wissenschaftliche Eignung der Kandidaten geachtet werden. Das BMU sollte prüfen, ob die Besetzung einzelner Leitungsstellen zukünftig im Wege einer ge-

meinsamen Berufung mit einer Universität erfolgen könne. In organisatorischer Hinsicht bleibe zu prüfen, inwiefern projektformige Arbeitsstrukturen verstärkt Eingang in die BfS-Arbeit finden könnten. Grundsätzliches Ziel sollte eine bessere fachbereichs- und standortübergreifende Vernetzung der BfS-Arbeitsbereiche sein. Der anhaltende Personalabbau sollte noch stärker durch eine Aufgabenkonzentration aufgefangen werden. Der Anteil an befristeten Stellen für wissenschaftliches Personal sollte deutlich gesteigert, erfolgreiche Drittmiteleinwerbungen des BfS-Personals sollten entsprechend belohnt werden.

Das BfS sollte bestehende Forschungsk Kooperationen vor allem in den Bereichen „Sicherheit in der Kerntechnik“ und „Sicherheit nuklearer Entsorgung“ erheblich ausbauen und hierfür auch international geeignete Partner suchen, empfiehlt der Wissenschaftsrat. Seitens des BMU sollte dem BfS unabhängig von aktuellen politischen Richtlinien genügend Freiraum bei der Entwicklung entsprechender Kooperationsthemen gewährt werden. Für die Identifikation von geeigneten Kooperationspartnern sowie zur Begleitung einer wissenschaftlichen Neustrukturierung des BfS sollte je ein gemeinsamer wissenschaftlicher Beirat für die Fachbereiche „Sicherheit in der Kerntechnik“ und „Sicherheit nuklearer Entsorgung“ sowie hiervon getrennt für die Fachbereiche „Strahlenschutz und Gesundheit“ sowie „Strahlenschutz und Umwelt“ eingerichtet werden.

Bei der Berufung der Beiratsmitglieder sei auf eine fachlich breite sowie internationale Zusammensetzung zu achten. Die noch einzurichtende Stelle eines hauptamtlichen Forschungsbeauftragten am BfS sollte unter anderem der Vernetzung von Beiräten und Präsidium dienen. Die Lehrtätigkeit von BfS-Perso-

nal an Hochschulen sei „noch steigerungsfähig und sollte als Instrument zur Gewinnung von wissenschaftlichem Nachwuchs strategisch eingesetzt werden“.

Der Wissenschaftsrat bittet das BMU, „zeitnah, spätestens aber in drei Jahren über die Umsetzung der Empfehlungen

zu berichten“.

Wissenschaftsrat: Wissenschaftspolitische Stellungnahme zum Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Salzgitter, Drs. 7259-06, Nürnberg 19.05.2006; Bewertungsbericht zum Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Salzgitter, Drs. 7102-06, Köln 27.04.2006; beide unter www.wissenschaftsrat.de/texte/7259-06.pdf. ●

Atom Müll-Lager

David gegen Goliath

Gutachten des Verfassungsrechtlers Christoph Degenhart soll Zwischenlagerung ins Wanken bringen

Der Leipziger Verfassungsrechtler Christoph Degenhart hält die von SPD und Grünen im Jahr 2002 beschlossene Novelle des Atomgesetzes in einem zentralen Punkt für nichtig. Die Bestimmungen über die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente auf dem Gelände der Kernkraftwerke verstießen gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und seien deshalb „verfassungswidrig“, heißt es in einer Expertise des Juristen für die süddeutsche Bürgerinitiative „FORUM Gemeinsam gegen das Zwischenlager und für eine verantwortbare Energiepolitik e.V.“. Die Bürgerinitiative unterstützt fünf Kläger gegen das nukleare Zwischenlager am AKW-Standort Gundremmingen.

Im Anfang Januar 2006 hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof deren Klage Anfang Januar abgewiesen. Ausgestattet mit dem Gutachten Degenharts, will die Bürgerinitiative nun dieses Urteil mit einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig kippen. Mit dem Gutachten geraten zentrale Genehmigungsgrundsätze für die 12 standortnahen deutschen Atom Mülllager ins Wanken, hofft der Sprecher der Bürgerinitiative, Raimund Kamm.

Der aus München stammende

Leipziger Rechtsprofessor Christoph Degenhart gilt als eher konservativer Staatsrechtler. In anderer Angelegenheit hat er bereits die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg als Prozeßbevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten. Das am 2. Januar 2006 gefällte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) rügt er als in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft. Das Gericht hätte nicht den klagenden Nachbarn die Prüfung der bisher nur behaupteten Sicherheit der Atom Müll-Lagerung verwehren dürfen. Auch sei auf falscher Rechtsgrundlage und von der falschen Behörde die Genehmigung erteilt worden.

Im Kern hält Degenhart die im Jahre 2002 vom Gesetzgeber verfügten Neuregelungen im Atomgesetz, die auf einer Vereinbarung zwischen den vier Atomstromkonzernen und der Bundesregierung beruhen, für grundrechtswidrig. Dieses auf eine Vereinbarung zwischen den Atomstromkonzernen und der rot-grünen Bundesregierung zurückgehende Gesetz schreibt neue Zwischenlager vor. Dem Staat, so Degenhart in seinem 60-seitigen Gutachten, sei es vor allem darum gegangen, sich bei der Genehmigung der standortnahen Zwischenlager seiner

eigenen Mitverantwortung für den Atom Müll zu entledigen. Deutlich werde dies dadurch, daß die Zwischenlagerung „ohne hinreichende Einordnung in ein umfassenderes Entsorgungskonzept“ erfolge. Es sei deshalb zu befürchten, daß mit den Zwischenlagern „vollendete Tatsachen“ geschaffen, daß also aus den Zwischenlagern Endloslager würden. Deshalb müßten die vermeintlichen Provisorien gegen alle möglichen „Störmaßnahmen“ gesichert werden, auch gegen solche; „die in ihrer Intensität derzeit nicht absehbar sind“, so Degenhart.

Zu Beginn der Nutzung der Kernenergie, so Degenhart, war es wohl hinzunehmen gewesen, daß die Atomanlagen noch keine Entsorgung hatten und diese entwicklungsbegleitend verwirklicht werden sollte. Daraus erwachse dem Staat aber eine besondere Verpflichtung, die Entsorgung des Atom Mülls zu lösen. Heute, 45 Jahre nach Inbetriebnahme des ersten deutschen Atomkraftwerks, verstoße deshalb die Genehmigung neuer Zwischenlager, ohne daß die endgültige Entsorgung gelöst sei, gegen die in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 20a des Grundgesetzes verbrieften Grundrechte. Die Atomgesetznovelle von 2002 schmälere sogar die Rechte der Bürger auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Initiative FORUM Gemeinsam gegen das Zwischenlager und für eine verantwortbare Energiepolitik e.V. veröffentlichte das im März 2006 fertiggestellte Gutachten Degenharts am 29. März 2006. Sie bringt es in das Gundremminger Verfahren als Bestandteil der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig ein und stellt es auch den Klägern in Ohu und Grafenrheinfeld zur Verfügung.

Christoph Degenhart, Universität Leipzig, Direktor des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht,

Rechtsgutachten „Standortnahe Zwischenlager – Anmerkungen zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. 1.2006 (22 A 04.40016) – insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht“, Leipzig/München, März 2006 ●

Wiederaufarbeitung

Grundwasser in der Normandie radioaktiv verseucht

Greenpeace legte neuen Bericht zur Verstrahlung in La Hague vor

Eine Halde mit radioaktivem Atom Müll auch aus Deutschland verseucht das Grundwasser in der Normandie in Frankreich. Das französische Labor ACRO legte am 23. Mai 2006 im Auftrag von Greenpeace einen Bericht über die radioaktive Situation um die Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague in der Normandie vor. Die Wasserproben weisen demnach Tritiumwerte von 750 Becquerel pro Liter auf und übersteigen damit die europäischen Grenzwerte von 100 Becquerel pro Liter für die radioaktive Belastung von Wasser um mehr als das Siebenfache. Das Wasser wird durch die CSM-Abfallhalde (Centre Stockage de la Manche) für schwach- und mittelradioaktiven Atom Müll belastet und von den ortsansässigen Bauern zum Tränken ihrer Tiere verwendet, heißt es.

Die Lage am Standort La Hague sei katastrophal. Hier werde offenbar, daß Staat und Atomindustrie nicht einmal in der Lage sind, schwach- und mittelradioaktiven Atom Müll sicher zu lagern, geschweige denn hochradioaktiven, kommentierte Thomas Breuer, Atom-Experte von Green-